



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 4458-01/84

Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschaftsge-
setz - Stellungnahme
Schr. d. BMHGI v. 22.11.1984,
Z1 51 010/9-V/1/84

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und
Industrie

1011 W i e n

Der RH dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz und teilt mit, daß gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken bestehen.

Der RH erlaubt sich jedoch bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) nationale Schalthoheit zustehen müßte. Diese ist derzeit in Vorarlberg nur beschränkt möglich. In der Nähe von Bludenz befindet sich nämlich die Betriebsstelle (Umspannwerk) Bürs, welche im Zuge des 2. Verstaatlichungsgesetzes ins Eigentum der Vorarlberger Illwerke AG (VIW) übertragen worden war. Diese Betriebsstelle ist an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG (RWE) verpachtet worden. Das RWE ist derzeit in der Lage, eine Sperrmöglichkeit für den Abtransport von Spitzenenergie aus dem Raume Westtirol über Vorarlberg in die Schweiz und umgekehrt zu errichten und zwar solange, bis eine verbundeigene Leitung in die Schweiz vorhanden sein wird.

- 2 -

Nach Ansicht des RH dürfte der VG die Möglichkeit zur
Betreibung der genannten Betriebsstelle von dritter
Seite her nicht unmöglich gemacht werden, nicht zuletzt
deshalb, weil sie im § 5 Abs 4 lit c 2. Verstaatlichungs-
gesetz den gesetzlichen Auftrag zum Betrieb von Verbund-
leitungen erhalten hat.

Der RH betrachtet es als seine Aufgabe, auf diesen Mangel
im netztechnischen Bereich zu verweisen. Es weist auch
auf ein derzeit laufendes und in diesem Zusammenhang
stehendes Schiedsgerichtsverfahren zwischen VEW und RWE
hin, dessen Schriftsätze über den Sachverhalt genauere
Auskunft geben können.

Von dieser Stellungnahme wird der RH dem Präsidium des
Nationalrates 25 Exemplare zuleiten.

1985 01 29

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wald